



- 172 -

Der Rentenkauf diente also ursprünglich nicht einem
allgemeinen Erwerbszweck.

Um so Geld "zum Nutzen anzulegen" (1), wurde im ausge-
henden schwäbischen Mittelalter von gewissen Personen
ein genau festgelegtes Kapital anderen übergeben, und
dafür eine sog. gült (2), sei es in Naturalien (3) oder
Geld, zu einem Zeitpunkt in gewissen Zeitabständen in
Empfang genommen. Die Höhe der gült betrug nach Ausweis
der Quellen, vor allem derjenigen der Reichsstadt Ulm,
im allgemeinen 5 %, im selteneren 4 % (4).

Einen Rentenkauf hatte der schon oben erwähnte Ulmer Arzt
Dr. Johann Stocker im Auge, als er in seinem Testament
verfügte, es solle nach seinem Tod eine Gült von 5 Gul-
den Zins um 100 Gulden Hauptgut gekauft und Gott zu Lob
und seiner Seele zum Trost den würdigen Vätern zu den Pre-
digern zu Ulm übergeben werden (5).

Ebenfalls 5 % Zins erhielt der Böblinger Bürger Hans Bin-
der, als er im Jahre 1493 von dem württembergischen Herzog
Ulrich um 200 Gulden eine gült von 10 Gulden jährlich er-
kaufte (6).

- 1) Dieser Ausdruck taucht im Zusammenhang mit dem Renten-
kauf in zahlreichen einschlägigen Urkunden auf, so z.B.
in StA Ulm, Kopialbuch der Ulmer Dominikaner S.133 b/139 a.
- 2) Vgl. Fischer, Schwäb. Wörterbuch II/914-916, wonach gült
die allgem. Bedeutung von Abgabe hat, die meist jährlich
entrichtet wird; im besonderen bedeutet gült Abgabe von
Geld = Zinsen. Vom Standpunkt des Einnehmers aus hat es
die Bedeutung von Rente, Einkünfte. Vgl. auch Dt. R-
wörterbuch IV/1255 ff.
- 3) Erze Zeit nach dem hier betrachteten Zeitraum verboten
die württembergischen Gesetze jede Frucht- und Weingült
und gestatteten nur fixe Geldgülden (Reyscher, Gesetze
XII S.166). Das gesetzgeberische Motiv lag darin, dass
die Früchte im Preis steigen und sinken, und also ein
Geldzins für die Bauern vorteilhafter sein musste
(Schmoller, nat.-ökon. Ansichten 582).
- 4) Aus der bei Neumann, Wucher S. 266-273 abgedruckten Ren-
tenfusstabellen ist zu entnehmen, dass in den von ihm ange-
führten süddeutschen Städten München und Basel der Zinss-
fuss 5 % betrug, während er in den norddeutschen Städten
bis zu 12,8 % (Danzig) stieg. Nach Funk, Zins und Wucher
S.73 A. 1 neigte sich der im 15. Jahrhundert fast aus-
schliesslich anzutreffende Zinssuss von 5 % schon gegen

221

219

225

215

230

210

270

170

320

120

Ende

Anfang